



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 21. März 2024, 19.30 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 24. Oktober und 14. Dezember 2023
- 2 Gemeindeparzelle Nr. 1939, Löchlimatte; Baurechtsvergabe an die Stiftung Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil
- 3 Baurechtsvertrag mit der Wohngenossenschaft Neumatten (WGN), Verlängerung und Aktualisierung z. G. der GEWONA Nord-West im Hinblick auf eine Fusion
- 4 Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohner*innen mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)
- 5 Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle, Totalrevision
- 6 Bestattungs- und Friedhofsreglement, Teilrevision
- 7 Diverses

Allgemeiner Hinweis:

Sämtliche Unterlagen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung befinden sich auf der Website der Gemeinde: [www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung 21. März 2024](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung_21._März_2024)

Werden einzelne Dokumente in Papierform gewünscht, können diese bei der Verwaltung bezogen werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokolle der Gemeindeversammlungen vom 24. Oktober und 14. Dezember 2023

Die Protokolle vom 24. Oktober und 14. Dezember 2023 stehen spätestens ab 11. März 2024 im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Sie können zudem ab diesem Zeitpunkt von der Website der Gemeinde ([www.bottmingen.ch/Politik/ Gemeindeversammlung](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Gemeindeparzelle 1939, Löchlimatte; Baurechtsvergabe an die Stiftung Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil

Die Stiftung Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil (Dreilinden) bietet seit 1987 für die beiden Gemeinden unter dem Namen «DREILINDEN – leben und wohnen im Alter» am Standort Langegasse 61 in Oberwil sowie in zwei Aussenwohngruppen in Oberwil und Bottmingen insgesamt 176 Pflege- und Betreuungsplätze an. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird der Anteil Hochbetagter (80+) wie auch derjenige von Demenzerkrankten in den kommenden Jahren stark ansteigen. Das Dreilinden beabsichtigt deshalb, in Bottmingen auf der gemeindeeigenen Parzelle 1939, Löchlimatte, ein neues, auf die spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse im Demenzbereich ausgerichtetes Pflegeheim zu errichten und so seinen künftigen Bedarf im Demenzpflegebereich am neuen Standort in Bottmingen zu konzentrieren. Zusammen mit der Stiftung Beschäftigungs- und Wohnheim Bottmingen (BWH), die gleichzeitig einen Ausbau ihres Stammhauses auf der Nachbarparzelle am Löchlimattweg 6 in Bottmingen plant, haben die beiden Stiftungen für ein ursprünglich gemeinsam geplantes Bauprojekt einen gemeinsamen Projektwettbewerb INTEGRA durchgeführt und das Projekt Lavendula zum Siegerprojekt gekürt. Im Nachhinein hat das BWH jedoch beschlossen, sich aus diesem gemeinsamen Projekt zurückzuziehen und den Ausbau auf ihrer Stammparzelle eigenständig zu realisieren. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Stiftungsrat des DREILINDEN im Dezember 2023 beschlossen, das geplante Bauprojekt für ein neues Demenzpflegeheim eigenständig zu realisieren. Der Gemeinderat unterstützt dieses Vorhaben und beantragt der Gemeindeversammlung, dem DREILINDEN hierfür auf der Parzelle Nr. 1939, Löchlimatte, ein selbständiges und dauerndes Baurecht einzuräumen.

Ausgangslage: Die Stiftung Alters- und Pflegeheime Bottmingen und Oberwil (DREILINDEN) betreibt seit 1987 unter dem Namen «DREILINDEN – leben und wohnen im Alter» an der Lange-gasse 61 in Oberwil ein Alters- und Pflegeheim. Zusätzlich verfügt das DREILINDEN an der Konsumstrasse 1 in Oberwil und an der Batteriestrasse 6 in Bottmingen über zwei Aussenwohngruppen mit je 16 Pflegeplätzen. Total stehen 176 Pflege- und Betreuungsplätze zur Verfügung, davon 30 in einer speziellen Abteilung für Menschen mit Demenz am Hauptstandort.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass das Konzept von Aussenwohngruppen überholt ist, die Räumlichkeiten nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechen und deren Miete teuer ist, weshalb das DREILINDEN die Wiedereingliederung der Aussenwohngruppen in den Hauptstandort in Oberwil plant. Gleichzeitig zeichnet sich aufgrund der demografischen Entwicklung (Stichwort: Anstieg Anteil älterer Menschen) und der veränderten Nutzung der Altersheimstrukturen (Stichwort: ambulant vor stationär) auch in der Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter (BPA) Leimental ein künftig erhöhter Bedarf an Pflegeplätzen für Menschen mit Demenz ab. Diese Entwicklung will das DREILINDEN proaktiv angehen: Mit einem auf die spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse im Demenzbereich ausgerichteten Pflegeheimneubau am Standort Therwilerstrasse in Bottmingen soll der künftige Bedarf des DREILINDEN im Bereich der Demenzpflege abgedeckt und in Bottmingen konzentriert werden. Mit einem spezialisierten Neubau soll ein Lebensumfeld nach den aktuellsten Erkenntnissen der Demenzpflege ermöglicht werden. Gemäss aktuellem Planungsstand ist die Erstellung von 54, spezifisch auf die Anforderungen von Menschen mit Demenz zugeschnittenen Pflege- und Betreuungsplätzen vorgesehen.

Gemeindeparzelle 1939, Löchlimatte: Die gemeindeeigene Parzelle 1939, Löchlimatte, liegt an der Therwilerstrasse (nördlich der Einfahrt Löchlimattweg) und umfasst 2'093 m². Sie grenzt im Norden an den Ortskern, im Westen direkt an die Baurechtsparzelle des Beschäftigungs- und Wohnheims «Am Birsig» (BWH) und im Osten an die Therwilerstrasse. Aktuell wird sie als Blumenfeld resp. als Parkplatz genutzt. Sie liegt in einer Zone für öffentliche Anlagen und Werke (öA+W-Zone), die u. a. die Zweckbestimmung Wohnheim trägt. Im südlichen Bereich wird sie durch den Löchlimattweg von der übrigen öA+W-Zone abgetrennt. Aufgrund der speziellen Lage und ihrer Zweckbestimmung ist diese Parzelle für einen Neubau durch das DREILINDEN sehr geeignet und wird von der Gemeinde für keine anderen öffentlichen Zwecke benötigt.



Ursprüngliches Projekt INTEGRA: Das ursprüngliche Projekt INTEGRA wurde dem Gemeinderat im Juni 2022 vom DREILINDEN und von der Stiftung BWH als gemeinsames Projekt vorgestellt: Dieses sah eine Neuüberbauung der gemeindeeigenen Parzelle 1939, Löchlimatte, und gleichzeitig eine Aufstockung der benachbarten BWH-Parzelle vor.

Im November 2022 hat der Gemeinderat u. a. ein grundsätzliches Bekenntnis zur Unterstützung dieses Projekts abgegeben und hierfür die Abgabe der Parzelle 1939 im Baurecht in Aussicht gestellt. In der Folge haben die beiden Stiftungen einen öffentlichen Projektwettbewerb INTEGRA mit acht Planerteams für das Bauprojekt durchgeführt und im Mai 2023 die Eingabe «Lavendula» von Flubacher Nyfeler Partner Architekten AG, Basel, zum Siegerprojekt gekürt. Wir berichteten im BiBo vom 22. Juni 2023.

Baurechtsmodalitäten: Im Juni 2023 hat der Gemeinderat u. a. nach eingehender Prüfung der Baufinanzierung für die Vergabe von Baurechten durch die Gemeinde die Baurechtsmodalitäten definiert: Aufgrund des gemeinnützigen/sozialen Charakters der beiden Institutionen wurde ein vergünstigter Baurechtszins definiert, der der Gemeinde jährliche Baurechtszinseinnahmen von rund CHF 37'670 einbringen würde.

Das Baurecht soll über 50 Jahre mit zweifachem Verlängerungsanspruch um je 25 Jahre errichtet werden. Nach Ablauf des Baurechts soll das Gebäude zum dannzumaligen Wert durch die Gemeinde übernommen werden (Heimfallentschädigung).

Alleinige Realisierung des Neubauprojekts durch DREILINDEN: Im Herbst 2023 hat sich das BWH von einer gemeinsamen Umsetzung des Gemeinschaftsprojekts INTEGRA zurückgezogen und entschieden, die geplante Erweiterung des BWH-Standorts eigenständig durchzuführen. Daraufhin hat der Stiftungsrat des DREILINDEN am 8. Dezember 2023 unter Vorbehalt einer Zustimmung aller Beteiligten beschlossen, den geplanten Neubau eines Demenzpflegeheims im Baurecht auf der Parzelle 1939 allein weiterzuverfolgen und dieses bis Ende 2026 zu realisieren. Gleichzeitig hat der Stiftungsrat dem von der Gemeinde vorgeschlagenen vergünstigten Baurechtszins zugestimmt und zugesichert, auf eine Nachschusspflicht der Trägergemeinden betreffend den geplanten Neubau Lavendula zu verzichten.

Mit der Realisierung des Projekts INTEGRA beabsichtigt das Dreilinden, seine Standortsituation zu optimieren und seine Strukturen den heutigen und künftigen Bedürfnissen im stationären Pflegebereich anzupassen.

Auf Basis eines aktualisierten Business-Plans von DREILINDEN hat der Gemeinderat im Dezember 2023 die Finanzierbarkeit des Projekts durch das DREILINDEN erneut geprüft und u. a. nach dessen Zusicherung, dass die Trägergemeinden des DREILINDEN hierbei kein finanzielles Risiko eingehen, beschlossen, eine Baurechtsvergabe der Parzelle 1939, Löchlimatte, an das DREILINDEN für die Realisierung des geplanten Demenzpflegeheimprojekts zu unterstützen.

Rechtliches: Gemäss § 47 Abs. 1 Ziffer 10 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) obliegt die Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde der Gemeindeversammlung.

Laut Art. 779f ZGB kann ein Baurecht als selbständiges Recht auf höchstens 100 Jahre abgeschlossen werden (Abs. 1). Es kann jederzeit in der für die Begründung vorgeschriebenen Form auf eine neue Dauer von höchstens 100 Jahren verlängert werden, doch ist eine zum Voraus eingegangene Verpflichtung hierzu nicht verbindlich (Abs. 2). Nach Art. 779d Abs. 1 ZGB hat der Grundeigentümer dem bisherigen Bauberechtigten für die heimfallenden Bauwerke eine angemessene Entschädigung zu leisten. ...

Erwägungen und Antrag des Gemeinderats: Ein Ausbau von Demenzbetreuungsplätzen ist aufgrund der veränderten Altersstrukturen sowie des Anstiegs der Zahlen dementer Personen mit entsprechend hohem Betreuungsbedarf notwendig. Die vorgeschlagene Erstellung eines Pflegeheims im Demenzbereich auf der gemeindeeigenen Parzelle 1939, Löchlimatte, stellt deshalb eine sinnvolle und zukunftssträchtige Möglichkeit zur Deckung des künftig erhöhten Bedarfs an Pflegeplätzen für Menschen mit Demenz in der Region dar, weshalb der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beantragt zu beschliessen:

://: Der Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts auf der gemeindeeigenen Parzelle 1939, Löchlimatte, für die Realisierung des Projekts INTEGRA durch das DREILINDEN für die Dauer von 50 Jahren mit zweifachem Verlängerungsanspruch um je 25 Jahre wird zugestimmt.

3 Baurechtsvertrag mit der Wohngenossenschaft Neumatten (WGN), Verlängerung und Aktualisierung z. G. der GEWONA Nord-West im Hinblick auf eine Fusion

Die Wohngenossenschaft Neumatten (WGN) verfügt seit 1964 über ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf der Gemeindeparzelle 343, Rämélstrasse, wo sie zwei Mehrfamilienhäuser zwecks Bereitstellung von preisgünstigen Wohnungen erstellt hat. Der bestehende Baurechtsvertrag dauert noch bis 31. Dezember 2033, enthält jedoch Bestimmungen, die notwendige Investitionen bis zum Ablauf des Baurechts verhindern, und ist nach 60 Jahren Laufzeit insgesamt nicht mehr zeitgemäss. Diese konkrete Vertragsausgestaltung hat die WGN in finanzielle Bedrängnis gebracht; zudem hat die WGN zunehmend Probleme, ihre Organe (Vorstand) zu besetzen. In dieser Situation hat die WGN beschlossen, mit der GEWONA Nord-West, Genossenschaft für Wohnen und Arbeiten, Pratteln (GEWONA), mittels Absorptionsfusion zu fusionieren, wodurch das Baurecht auf diese übergeht.

Die GEWONA beabsichtigt, an ihrer Generalversammlung am 6. Mai 2024 über die Fusion zu beschliessen. Als Bedingung für eine Zustimmung zu dieser Fusion ersucht die GEWONA die Gemeinde zumindest um eine Verlängerung der Baurechtsdauer, damit sie notwendige Investitionen in die Liegenschaften auch über eine längere Dauer abschreiben kann.

Hierfür soll die Baurechtsdauer z. G. der GEWONA um weitere 50 Jahre mit zweifachem Verlängerungsanspruch um je 25 Jahre verlängert werden.

Da aber auch die übrigen Baurechtsvertragsbestimmungen nicht mehr zeitgemäss sind, sollen diese gleichzeitig aktualisiert und insbesondere eine Heimfallentschädi-

gung vereinbart werden: Dadurch wird ein sinnvoller Anreiz für Investitionen auch gegen Ende der Baurechtsdauer gesetzt und gleichzeitig sichergestellt, dass die Baurechtsnehmerin hierfür nach Ablauf der Baurechtsdauer angemessen entschädigt wird.

Ausgangslage: Auf der gemeindeeigenen Parzelle 343, Rämélstrasse, besteht seit dem 1. Januar 1964 ein selbständiges und dauerndes Baurecht (BR-Parz. 344) z. G. der WGN. Die WGN hat dort auf einer Baurechtsfläche von 1'878 m² zwei Mehrfamilienhäuser, Rämélstrasse 3 bis 7, mit insgesamt 15 Wohnungen sowie einem dazwischenliegenden Garagengebäude erstellt. Laut deren Statuten bezweckt die WGN die Bereitstellung von preisgünstigen Wohnungen für ihre Mitglieder. Dementsprechend wurde der WGN im bestehenden Baurechtsvertrag vom 23. Januar 1964 mit der Gemeinde (BRV) ein gemeinnütziger Charakter attestiert.



Der geltende BRV beinhaltet im Wesentlichen

- einen (aufgrund der attestierten Gemeinnützigkeit) vergünstigten Baurechtszins von aktuell rund CHF 28'100/Jahr,
- eine feste Baurechtsdauer von 70 Jahren (das Baurecht dauert folglich noch bis am 31. Dezember 2033),
- die Verpflichtungen der WGN zu einem ordnungsgemässen Unterhalt der Bauten für die gesamte Baurechtsdauer sowie zur vollständigen Amortisierung/Abschreibung der Baukosten und späterer Investitionen bis zum Baurechtsablauf,
- verschiedenste Kontrollrechte z. G. der Gemeinde als Baurechtsgeberin sowie
- eine Bestimmung, wonach die Gebäude beim Ablauf des Baurechts entschädigungslos auf die Gemeinde übergehen (Heimfall).

Fusionsbeschluss der WGN: Über die Jahrzehnte hat sich bei den bestehenden Liegenschaften ein Investitionsbedarf aufgestaut. Insbesondere die Verpflichtung zur Amortisierung/Abschreibung sämtlicher Investitionen bis zum Baurechtsablauf sowie die Aussicht, die Liegenschaften dannzumal entschädigungslos an die Gemeinde abtreten zu müssen, erschweren notwendige Investitionen und haben die WGN in finanzielle Bedrängnis gebracht, was insbesondere zu Auseinandersetzungen mit der Gemeinde betr. die Einhaltung der BRV-Bedingungen geführt hat. Zudem hatte die WGN in jüngerer Zeit zunehmend Probleme, ihre Organe (Vorstand) zu besetzen. Aufgrund dieser Situation hat die WGN an ihrer Generalversammlung vom 9. Juni 2023 beschlossen, mit der GEWONA Nord-West, Genossenschaft für Wohnen und Arbeiten, Pratteln

(GEWONA), zu fusionieren. Mit diesem Schritt soll die Verwaltung der Genossenschaft professionalisiert werden.

Zur GEWONA Nord-West, Genossenschaft für Wohnen und Arbeiten: Die GEWONA ist eine gemeinnützige und nicht gewinnorientierte grössere Genossenschaft. Sie weist gemäss Jahresbericht 2022 per Ende 2023 rund 299 Wohnungen und 15 Gewerberäume in der Stadt Basel und in den Gemeinden Binningen, Muttenz, Pratteln, Füllinsdorf und Liestal aus. In ihren Reihen befinden sich u. a. Architekten, Juristen oder auch Sozialarbeiter, die über ein fundiertes Wissen verfügen und damit ein breit gefächertes Aufgabengebiet abdecken können. Die GEWONA beabsichtigt, an ihrer nächsten Generalversammlung am 6. Mai 2024 über die Fusion mit der WGN zu beschliessen: Danach soll die WGN mittels Absorptionsfusion in die GEWONA eingegliedert werden. Mit der Fusion würde die WGN in der Anlagenbuchhaltung eigenständig geführt bleiben; Änderungen fänden im Bereich Verwaltung statt, die dann zentral geführt würde.

Zustimmung des Gemeinderats zur Fusion: Aufgrund der geschilderten Schwierigkeiten der WGN hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. November 2023 gestützt auf den bestehenden BRV der beabsichtigten Fusion der WGN mit der GEWONA zugestimmt. Ausschlaggebend hierfür waren v. a. die Aussichten, dass mit der Überführung der WGN in eine grössere, professionell geführte Genossenschaft

- der bisherige WGN-Zweck (Bereitstellung von günstigem Wohnraum) auf längere Sicht gewährleistet,
- die Verwaltung der Genossenschaft professionalisiert und
- die bestehenden Liegenschaften längerfristig ordnungsgemäss unterhalten

werden können.

Verlängerung der BRV-Dauer als Bedingung für eine Fusion: Aufgrund des aufgestauten Investitionsbedarfs ist die GEWONA an den Gemeinderat gelangt und hat (zumindest) um Verlängerung des bestehenden BRV ersucht. Wesentliche Begründung: Damit die notwendigen Investitionen getätigt und diese ordentlich abgeschrieben werden könnten, bedürfe es einer längeren Baurechtsdauer.

Rechtliches: Anders als bei einer sog. Kombinationsfusion, wo mehrere Gesellschaften durch eine neu zu gründende Gesellschaft übernommen werden, wird bei einer Absorptionsfusion eine Gesellschaft ohne Liquidation dadurch aufgelöst, dass eine andere Gesellschaft ihre Aktiv- und Passivpositionen übernimmt. Aktiven und Passiven gehen dabei von einem Rechtssubjekt auf ein anderes über, zurück bleibt eine leere Hülle, die zu existieren aufhört. Die Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft besteht i. d. R. aus Anteilen ihres Gesellschaftskapitals, welches den Gesellschaftern der übertragenen Gesellschaft zufließt.

Laut Art. 779I ZGB kann ein Baurecht als selbständiges Recht auf höchstens 100 Jahre abgeschlossen werden (Abs. 1). Es kann jederzeit in der für die Begründung vorgeschriebenen Form auf eine neue Dauer von höchstens 100 Jahren verlängert werden, doch ist eine zum Voraus eingegangene Verpflichtung hierzu nicht verbindlich (Abs. 2).

Nach Art. 779d Abs. 1 ZGB hat der Grundeigentümer dem bisherigen Bauberechtigten für die heimfallenden Bauwerke eine angemessene Entschädigung zu leisten. ...

Gemäss Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180) steht der Gemeindeversammlung die (nicht übertragbare Befugnis) zur Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (Ziffer 10) zu. Nach § 160 Abs. 1 Bst. c GemG i. V. m. § 17 (Finanzkompetenz des Gemeinderats) Bst. c der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1999 kann der Gemeinderat ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage für die Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen) über einen Betrag von CHF 1 Mio. beschliessen.

Laut Art. 6 des bestehenden BRV bedarf jede Veräusserung oder Verpfändung, ebenso jede anderweitige Belastung der Baurechtsparzelle oder von Teilstücken davon der Genehmigung des Gemeinderats. Gemäss Art. 9 BRV wurde das Baurecht fest für die Dauer von 70 Jahren vereinbart, wobei keine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen wurde.

Grundsätzliche Mängel des bestehenden BRV: Der bestehende BRV mit der WGN stammt aus dem Jahr 1964, ist inhaltlich stark veraltet und in verschiedenen Punkten nicht mehr zeitgemäss: Insbesondere die Verpflichtung zur vollständigen Amortisation/Abschreibung getätigter Investitionen bis zum Ablauf des Baurechts sowie das Fehlen einer Heimfallentschädigung (sc. Abgeltung des Restwerts beim Übergang der Liegenschaften auf die Baurechtsgeberin nach Ablauf des Baurechts) führen unweigerlich dazu, dass die erstellten Baurechtsliegenschaften mit zunehmender Ablaufdauer des Baurechts nicht mehr ordnungsgemäss saniert und unterhalten werden können. Entsprechend nachvollziehbar erscheint es, dass sich die WGN aufgrund der dadurch verursachten finanziellen Bedrängnis sowie ihrer zusätzlichen Probleme bei der Besetzung ihrer Organe zur Fusion mit der GEWONA und somit zu einer faktischen Veräusserung der Baurechtsparzelle entschieden hat.

Verlängerung und Aktualisierung des bestehenden BRV: Der bestehende BRV mit der WGN ist noch bis Ende 2033 gültig und geht – sofern die GEWONA der geplanten Fusion mit der WGN zustimmt – automatisch zu den bestehenden Konditionen auf diese über. Allerdings macht die GEWONA als Bedingung für eine Zustimmung zur Fusion zumindest eine Verlängerung des bestehenden BRV geltend, damit sie notwendige Investitionen für Liegenschaftssanierungen vornehmen und diese auch ordentlich auf längere Dauer abschreiben kann. Dementsprechend wird vorgeschlagen, mit der GEWONA eine neue Baurechtsdauer über 50 Jahren mit zweimaligem Verlängerungsanspruch um je 25 Jahre zu vereinbaren.

Allein mit einer Verlängerung der Baurechtsdauer können die grundsätzlichen Mängel des bestehenden BRV jedoch nicht behoben werden. Dementsprechend erscheint es als angezeigt, mit der GEWONA gleichzeitig einen inhaltlich aktualisierten, neuen BRV zu erarbeiten: Soll die erwünschte Zustimmung der GEWONA zur Fusion mit der WGN nicht gefährdet werden, muss sich ein neuer BRV (aufgrund des fusionsbedingten automatischen Übergangs auf die GEWONA sowie aufgrund dessen verbleibender Restdauer)

- einerseits an den bisherigen Vertragsbedingungen, insbesondere den diesbezüglichen Baurechtzinsvorgaben (mit Anpassungsklausel ab dem Jahr 2034), orientieren;
- andererseits sollen die bestehenden grundsätzlichen Mängel beseitigt werden, indem zusätzlich eine entsprechende Heimfallentschädigung vereinbart werden soll, was den gesetzlichen Vorgaben von Art. 779d Abs. 1 ZGB (in Kraft seit 1. Juli 1965!) entspricht (siehe unter Rechtliches). Dies bildet einen sinnvollen Anreiz, auch gegen Ende des Baurechts in den Unterhalt des Gebäudes zu investieren, und stellt zudem sicher, dass die Baurechtsnehmerin beim Ablauf des Baurechts für getätigte Investitionen angemessen entschädigt wird. Zudem reduziert dies die Amortisationslast und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer bei Ablauf des Baurechts die Hypothek auch effektiv zurückzahlen kann.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung: Der bestehende BRV dauert noch fest bis Ende 2033. Zur Ermöglichung der Fusion der WGN mit der GEWONA soll dieser einerseits zeitlich verlängert werden; gleichzeitig sollen die unzeitgemässen Vertragsbedingungen inhaltlich angepasst, insbesondere eine Heimfallentschädigung vereinbart werden, was faktisch auf eine Einräumung eines neuen Baurechts hinausläuft. Da ein derartiger Entscheid die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt, fällt die Beschlussfassung hierüber laut Gemeindegesetz in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://: 1. Der vorgezogenen Verlängerung des bestehenden Baurechtsvertrags betr. die BR-Parzelle 344, GB Bottmingen, über weitere 50 Jahre mit zweifachem Verlängerungsanspruch um je 25 Jahre wird zugestimmt

2. Der gleichzeitigen inhaltlichen Aktualisierung des Baurechtsvertrags im Rahmen der bestehenden Finanzvorgaben sowie der Vereinbarung einer Heimfallentschädigung wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, einen entsprechenden Baurechtsvertrag, der sich an den finanziellen Vorgaben des bestehenden Baurechtsvertrags orientiert und zusätzlich eine Heimfallentschädigung enthält, abzuschliessen.

4 Gemeindeinitiative zur Wählbarkeit von Einwohner*innen mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative»)

Auf Initiative der Gemeinde Anwil soll beim Kanton ein Antrag in Form einer Gemeindeinitiative eingereicht werden mit dem Ziel, die Wählbarkeit von Einwohner*innen mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden («Wählbarkeits-Initiative») zu ermöglichen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative, so auch der Gemeinderat Bottmingen.

Einleitung: Das passive Wahlrecht, also das Recht, in ein Amt gewählt zu werden, gilt für ausländische Staatsangehörige auf Gemeindeebene in den Kantonen Jura, Neuenburg, Waadt und Fribourg. In Appenzell-Ausserrhodon und Graubünden sind ausländische Staatsangehörige, die auf Gemeindeebene stimmen und wählen dürfen, auch in kommunale Ämter wählbar.

Im Kanton Basel-Landschaft hat der Soverän am 4. März 2018 die umfassende Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Niedergelassene abgelehnt. Einzelnen Vorstössen zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die ausländische Wohnbevölkerung, die im Landrat eingebracht wurden, war in der Vergangenheit ebenfalls kein Erfolg beschieden.

Die Forderung nach der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Staatsangehörige wurde und wird in aller Regel mit demokratiepolitischen Argumenten unterstützt. Die politischen Mehrheiten haben die Forderung im Kanton Basel-Landschaft bisher nicht mitgetragen.

Ein neuer Ansatz: Viele, besonders kleinere Gemeinden stellen fest, dass sie für ihre Fachbehörden wie den Schulrat und die Sozialhilfebehörde nur noch schwer kompetente Mandatsträgerinnen und -träger gewinnen können. U. a. liegt dies daran, dass die ausländische Wohnbevölkerung davon ausgeschlossen ist, in diesen Behörden Einsitz zu nehmen.

Während ihnen die Mitwirkung in beratenden Kommissionen des Gemeinderats offensteht, können sie nicht in die kommunalen Schulräte oder die Sozialhilfebehörde gewählt werden. Dabei finden sich unter der ausländischen Wohnbevölkerung zahlreiche gut qualifizierte Personen, die zur Mitwirkung in den beiden genannten Behörden ebenso geeignet wären wie ihre Schweizer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, ihre Sozialhilfebehörde und ihre Schulräte auch mit niedergelassenen ausländischen Staatsangehörigen zu besetzen, hat die Gemeinde Anwil die Initiative ergriffen und den übrigen Gemeinden im Kanton vorgeschlagen, einen entsprechenden Antrag in der Form einer Gemeindeinitiative einzubringen. Rund ein Dutzend Baselbieter Gemeinderäte unterstützen die Initiative.

Initiativtext (kursiv) und Erläuterungen

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeits-Initiative»).

- I. *Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV¹ und § 65 Abs. 1 GpR²):*
Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.
- II. *Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*
- III. *Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GpR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.*

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat die federführende Gemeinde bei der Verfassung der Vorlage beraten.

Zur Verdeutlichung sei auf folgende Punkte des Initiativtexts hingewiesen.

- a. Es sollen nur niedergelassene ausländische Staatsangehörige wählbar sein.
- b. Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf die kommunalen Schulräte und die Sozialhilfebehörde. Eine Wahl in die politischen Behörden Gemeinderat und Gemeindekommission steht nicht zur Debatte.
- c. Die ausländischen Staatsangehörigen erhalten kein aktives Wahlrecht. Sie können nicht selbst wählen, sondern nur gewählt werden.
- d. Die Gemeinden bestimmen, jede für sich, ob niedergelassene ausländische Staatsangehörige zur Wahl in die genannten Behörden zugelassen werden.
- e. Die Gemeinden bestimmen gegebenenfalls zudem die Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde selbst, die für die Wählbarkeit erforderlich ist.

Prozedere

- a. Als federführende Gemeinde stimmte die Gemeinde Anwil als erste Gemeinde über die Eingabe der Wählbarkeits-Initiative ab. Die Gemeindeversammlung hat am 23. November 2023 dem Antrag mit nur einer Gegenstimme zugestimmt.
- b. Die Vorlagen an die Gemeindeversammlungen folgen jeweils § 81a GpR.
- c. Wenn fünf oder mehr Gemeindeversammlungen zustimmen, geht das Begehren an die Landeskanzlei in Liestal. Diese prüft das Zustandekommen der Initiative und publiziert ihr Zustandekommen und den Initiativtext ggf. im Amtsblatt.
- d. Parallel dazu prüft die zuständige Direktion des Kantons die Rechtsgültigkeit der Initiative und erarbeitet einen Vorschlag betreffend Zustimmung oder Ablehnung an den Landrat.
- e. Der Landrat kann das Begehren unterstützen. Diesfalls arbeitet er die beantragte Verfassungsänderung aus und beschliesst sie.
- f. Anschliessend stimmt das kantonale Stimmvolk über die vom Landrat beschlossene Verfassungsänderung ab.
- g. Wenn der Landrat die Initiative hingegen vorweg ablehnt, hat das Volk darüber abzustimmen, ob der Landrat das Begehren doch noch akzeptieren und einen Vorschlag ausarbeiten muss.
- h. Sofern das Volk den Landrat zu einem Vorschlag verpflichtet, kommt der anschliessend auszuarbeitende Vorschlag später ebenfalls zur Abstimmung.
- i. Sprechen sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton für den Vorschlag und damit für eine Verfassungsänderung aus, ist sie angenommen.

¹ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

² Gesetz über die politischen Rechte

- j. Der Landrat hat im Anschluss daran allfällige gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, die aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung nötig werden. Wiederum anschliessend können die Gemeinden ihre Gemeindeordnungen anpassen, um das passive Wahlrecht kommunal einzuführen. Sie müssen dies aber nicht tun.
- k. Lehnen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Begehren oder später den landrätlichen Vorschlag ab, bleibt alles beim Alten.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. Der Einreichung der nichtformulierten Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in die Schulräte und die Sozialhilfebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde ("Wählbarkeits-Initiative") wird zugestimmt.
 2. Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.
 3. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GpR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

5 Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 19. Juni 2007, Totalrevision

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG, SGS 786.211) per 1. Januar 2023 wurde die in der schweizerischen Luftreinhalte-Verordnung festgelegte Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen in das kantonale Recht überführt. Ab dem Jahr 2024 sind Gemeinden dazu verpflichtet, neben Öl- und Gasfeuerungen auch Holzfeuerungen bis 70 kW zu kontrollieren. Gestützt auf diese Änderung wurde das bestehende Öl- und Gasfeuerungsreglement im Sinne einer Anpassung an das Muster-Reglements des Kantons totalrevidiert.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist es erforderlich, das kommunale Öl- und Gasfeuerungsreglement anzupassen. Zu diesem Zweck erarbeitete der Kanton ein Musterreglement, das ohne inhaltliche Anpassungen übernommen und vom Kanton in der Vorprüfung genehmigt wurde. Eine Synopse dazu finden Sie unter folgendem Link:

<https://bottmingen.sharefile.eu/d-s4855cc2f3fc848008b1a5a9afe147a7e>
resp. QR-Code.



Die Holzfeuerungskontrollen werden von der zentralen Geschäftsstelle "Feuerungskontrolle" (GFK) koordiniert und administriert. Der Verband Feuerungskontrolle Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterstützt den Kanton beim Aufbau und Betrieb der GFK. Im Zuge der periodischen Messungen, die alle vier Jahre stattfinden, werden eine visuelle Kontrolle der Anlage sowie eine vereinfachte Kohlenmonoxid-Messung durchgeführt.

Gemäss dem liberalisierten Modell für die periodischen Kontrollen von Holzfeuerungen können Anlagebesitzerinnen und -besitzer einen qualifizierten Feuerungskontrolleur ihrer Wahl mit den Kontrollen beauftragen. Für die periodischen Kontrollen von Öl- und Gasfeuerungen ändert sich nichts.

Das totalrevidierte Reglement wurde im Rahmen einer öffentlichen Vernehmlassung der Bevölkerung und den Parteien zugänglich gemacht. In der Zeit vom 19. Oktober 2023 bis 7. Januar 2024 hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, das überarbeitete Regelwerk einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Innerhalb dieses Zeitraums sind keine Einwände oder Gegenvorschläge eingegangen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
- Das totalrevidierte Reglement betr. die Feuerungskontrolle gemäss Synopse vom 12. Januar 2024 wird genehmigt.

6 Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 13. Dezember 2001, Teilrevision

Das Bestattungs- und Friedhofsreglement stammt aus dem Jahr 2001 und wurde letztmals im Jahr 2004 angepasst. Diverse Bestimmungen werden als nicht mehr zeitgemäss erachtet, weshalb der Gemeinderat eine Teilrevision des Reglements in Angriff genommen hat.

Die wesentlichsten Änderungen betreffen einerseits die Bestattungskosten: Da diese Kosten steuerfinanziert sind, sollen nur noch Bottminger Einwohner*innen in den Genuss einer kostenlosen Beisetzung kommen. Verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz, unabhängig davon, ob sie Ortsbürger*innen waren oder Verwandte in Bottmingen haben, sollen inskünftig bei einer Beisetzung in Bottmingen die Kosten tragen.

Auf der anderen Seite soll der von der Gemeinde angebotene Grabunterhalt, der aktuell rund 60 Aufträge umfasst, abgeschafft werden, wobei die bestehenden Verträge bis zum Ablauf der Vertragsdauer weitergeführt werden.

Die übrigen Änderungen betreffen das Recht auf Bestattung (einfachere Formulierung), Kompetenzdelegationen, Anpassungen an übergeordnetes Recht und redaktionelle Anpassungen.

Ziel ist es, dass die beantragten Änderungen im Bestattungs- und Friedhofsreglement per 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Ausgangslage: Mit dem Ziel einer Optimierung von «Aufwand und Ertrag» hat der Gemeinderat im Rahmen einer Überprüfung des Dienstleistungsangebots der Gemeinde auch den Bestattungs- und Friedhofsbereich näher angeschaut. Insbesondere standen die Bestattungskosten und der Grabunterhalt durch die Gemeinde im Fokus. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass auch verschiedene andere Bestimmungen in unserem Bestattungs- und Friedhofsreglement nicht mehr zeitgemäss sind. Aus diesen Gründen wurde eine Teilrevision in Angriff genommen.

Am 23. Januar 2023 wurde die erste Fassung der Teilrevision, die noch eine Weiterverrechnung eines Teils der Bestattungskosten (Kremation und Transport) vorsah, den politischen Parteien und Gruppierungen von Bottmingen zur **Vernehmlassung** zugestellt. Folgende Parteien haben eine Stellungnahme eingereicht:

- SP Bottmingen, E-Mail vom 23. Februar 2023;
- Die Mitte Binningen-Bottmingen, E-Mail vom 24. Februar 2023;
- SVP Bottmingen, E-Mail vom 14. März 2023;
- FDP Bottmingen, E-Mail vom 7. Juni 2023.

Im Grundsatz haben die erwähnten Parteien die Teilrevision unterstützt, zu einzelnen Paragraphen jedoch konkrete Änderungsvorschläge eingereicht (siehe Abschnitt „Was sind die wesentlichsten Änderungen der Teilrevision“).

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 hat der Rechtsdienst des Amts für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mitgeteilt, dass sie im Rahmen der **Vorprüfung** zur Teilrevision keine Bemerkungen anzubringen hätten; die geänderten Bestimmungen könnten voraussichtlich genehmigt werden.

Unter Berücksichtigung der Parteivernehmlassungen hat der Gemeinderat die Teilrevision überarbeitet und legt diese nun der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.

Was sind die wesentlichsten Änderungen der Teilrevision?

§ 4, Recht auf Bestattung: Die heutige Formulierung in Ziff. 3 wirft immer wieder Fragen auf und ist schwierig zu handhaben. Deshalb soll eine klarere und einfachere Formulierung gewählt werden. Mit der vorgeschlagenen einfacheren Formulierung wird der Kreis der Berechtigten zwar grundsätzlich erweitert, doch fallen neu auch solche Personen darunter, die heute nach Abs. 2 behandelt resp. beurteilt werden.

§ 11, Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung: Da das Bestattungswesen steuerfinanziert ist, sollen inskünftig nur noch Personen mit Bottminger Wohnsitz unentgeltlich in Bottmingen beigesetzt werden können. Für alle übrigen Personen mit auswärtigem Wohnsitz, unab-

hängig davon, ob sie ein Recht auf Bestattung haben (vgl. § 4), soll die Beisetzung kostenpflichtig sein.

Die SVP Bottmingen hat vorgeschlagen, dass alle unter § 4 erwähnten Personen, die ein Recht auf Bestattung in Bottmingen haben (neben Einwohner*innen auch auswärts wohnende Ortsbürger*innen, Personen mit Angehörigen mit aktuellem Wohnsitz in Bottmingen und Personen, die in der Gemeinde starben), in Bezug auf die Bestattungskosten gleich zu behandeln seien. Begründung: Eine Differenzierung werde als diskriminierend erachtet. Es könnte z. B. sein, dass eine auswärts verstorbene Person in den vergangenen Jahren aufgrund einer Liegenschaft in Bottmingen wesentlich mehr in die Gemeindekasse einbezahlt habe als ein hier wohnhafter Steuerzahler.

Der Gemeinderat teilt diese Haltung nicht. Dies vor dem Hintergrund, dass einerseits der Gemeindefriedhof in erster Linie auf die Bottminger Bevölkerung ausgelegt wurde und andererseits die Bestattung von auswärtigen Personen in Bottmingen nur eine subsidiäre Option darstellt: Jede Person in der Schweiz hat das Recht, in der eigenen Wohngemeinde bestattet zu werden; zu welchen Bedingungen (unentgeltlich oder gegen Kostenverrechnung), entscheidet jeweils der Souverän der eigenen Wohngemeinde). Dieses Vorgehen entspricht der Praxis in den meisten umliegenden Gemeinden.

§ 14, Unterhalt der Grabanlagen, Grabfonds: Die Gemeinde bietet Angehörigen die Möglichkeit, gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte für die Dauer der Belegung durch die Gemeinde bepflanzen und unterhalten zu lassen. Inskünftig soll auf dieses Unterhaltsangebot durch die Gemeinde verzichtet werden, da es sich dabei nicht um eine Gemeindeaufgabe handelt und dafür grundsätzlich private Unternehmen zur Verfügung stehen. Zudem decken die Gebühreneinnahmen die Unterhaltskosten nicht. Die bestehenden Unterhaltsverträge würden bis zu deren Ablauf weitergeführt.

Die Mitte Binningen-Bottmingen und die SVP Bottmingen haben beantragt, am bisherigen Unterhaltsangebot der Gemeinde festzuhalten: Eine gepflegte und ordentliche Friedhofsanlage (und damit auch der einzelnen Gräber) müsse im Interesse der Gemeinde liegen. In diesem Sinn hat die SVP eine Überarbeitung von § 14 in dem Sinne vorgeschlagen, dass die Gemeinde gegen eine entsprechende Gebühr einen Minimalunterhalt sicherstellt, weitergehende Aufträge aber an einen Drittauftragnehmer zu erteilen sind.

Dazu ein paar Zahlen und Fakten: Von den rund 740 belegten Gräbern werden deren 60 (= 8 %) von der Gemeinde unterhalten; bei 92 % der Gräber erfolgt der Unterhalt durch die Angehörigen oder durch von diesen beauftragte private Unternehmen.

Jährlich sind lediglich zwischen 4 und 6 % der privat unterhaltenen Grabstätten (= durchschnittlich 32 Gräber) von der Gemeinde aufgrund mangelnden Grabunterhalts zu beanstanden. Bei einem Verzicht auf einen Grabunterhalt durch die Gemeinde ist kaum zu erwarten, dass sich diese Zahl wesentlich erhöhen wird.

Eine Aufteilung des Grabunterhalts in Minimalunterhalt durch die Gemeinde und darüber hinausgehende Ansprüche via «Drittauftragnehmer» macht aus Sicht des Gemeinderats keinen Sinn, bietet eine solche Variante doch Raum für Konflikte betr. Verantwortung für die Güte der Gestaltung und Pflege der Bepflanzung.

Ein Blick über die Gemeindegrenze hinaus zeigt, dass von 14 abgeklärten Gemeinden in der Region lediglich deren vier einen Grabunterhalt durch die Gemeinde anbieten. Es gibt ausreichend private Gewerbebetriebe im Bereich der Grünanlagenpflege, die mit der Grabpflege beauftragt werden können; die Gemeinde steht hier in Konkurrenz zu den privaten Unternehmen. Sollte am bisherigen Angebot festgehalten werden, müssten die Gebühren derart angepasst werden, dass eine effektive Kostendeckung erreicht werden kann.

Die übrigen beantragten Änderungen in den **§§ 3, 21, 22 und 26** betreffen Kompetenzdelegationen, Anpassungen an übergeordnetes Recht und redaktionelle Anpassungen.

Eine synoptische Darstellung der bisherigen und neu vorgeschlagenen Bestimmungen kann von der Website der Gemeinde heruntergeladen oder beim Gemeindesekretariat in Papierform bezogen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Den beantragten Änderungen in § 3 Abs. 3, § 4, § 11 (Aufhebung von Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4), § 14 (Titel und Aufhebung von Abs. 3), § 21, § 22 Abs. 1 und Abs. 3, § 26 Abs. 2 (neu) gemäss synoptischer Darstellung vom 5. Dezember 2023 wird zugestimmt.

Bottmingen, im Januar 2024

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.